

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Karrais FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Fördermöglichkeiten zur Erhöhung von Lebensqualität im ländlichen Raum im Landkreis Rottweil

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Fördermittel in welcher Höhe gibt es, um die Attraktivität und damit die Belebung von Ortszentren und Treffpunkten in kleinen Ortschaften zu fördern (bitte nach Förderprogramm, Förderbedingung und Mittelhöhe aufschlüsseln)?
2. Welche dieser Programme richten sich explizit an kleine Ortsteile bzw. den ländlichen Raum?
3. Welche Möglichkeiten zur Förderung gibt es, um Vereins- und Wanderheime energetisch zu sanieren?
4. Welche Maßnahmen ergreift sie, um lebendige Ortsteile zu erhalten, z. B. im Hinblick auf Nahversorgung, Arztpraxen und Grundschulen?
5. Welche speziellen Förderprogramme zur Unterstützung ehrenamtlicher oder zivilgesellschaftlicher Initiativen im ländlichen Raum gibt es?
6. Wie unterstützt das Land Gemeinden bei der Innenentwicklung, d. h. bei der Umnutzung von Leerstand oder der Verdichtung im Ortskern?
7. Für welche Projekte und in welcher Höhe wurden diese Mittel jeweils in den letzten zwei Jahren im Landkreis Rottweil abgerufen (bitte nach Programmen, Ortschaft und Förderhöhe aufschlüsseln)?
8. Wie informiert sie Kommunen und Ortschaften über diese Förderprogramme und deren Förderbedingungen?
9. Wie beurteilt sie die Wirksamkeit der bestehenden Fördermaßnahmen zur Stärkung von Ortsteilen?

10. Inwieweit plant sie die Ausweitung bestehender oder die Einführung neuer Förderprogramme speziell für kleinere Ortschaften?

13.8.2025

Karrais FDP/DVP

Antwort*)

Mit Schreiben vom 19. September 2025 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Fördermittel in welcher Höhe gibt es, um die Attraktivität und damit die Belebung von Ortszentren und Treffpunkten in kleinen Ortschaften zu fördern (bitte nach Förderprogramm, Förderbedingung und Mittelhöhe aufschlüsseln)?*
- 2. Welche dieser Programme richten sich explizit an kleine Ortsteile bzw. den ländlichen Raum?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Um relevante Themen und Fragestellungen, die den Ländlichen Raum betreffen, zu bündeln, hat die Landesregierung den Kabinettsausschuss Ländlicher Raum (KALR) eingerichtet. In gemeinsamer Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Ressorts verknüpft der KALR wichtige Themen des Ländlichen Raums. Als ressortübergreifendes Gremium hat er den Auftrag, zukunftsorientierte Zielvorstellungen und konkrete Handlungsempfehlungen für die weitere Entwicklung des Ländlichen Raums zu erarbeiten. Im Zentrum der Arbeit des Kabinettsausschusses steht die Umsetzung des Staatsziels zur Förderung von gleichwertigen Lebensverhältnissen, Infrastrukturen und Arbeitsbedingungen im gesamten Land. Die Basis der konzeptionellen Bearbeitung der Themen des Kabinettsausschusses Ländlicher Raum bilden fünf interministerielle Arbeitsgruppen (IMA) zu den Themen Pflege und Gesundheit, Bildung, Wirtschaft, Kultur und Resilienz. Im Rahmen der jeweiligen IMA werden modellhaft Projekte erprobt, Studien erstellt und Veranstaltungsreihen durchgeführt.

Darüber hinaus stellt das Land Baden-Württemberg im Rahmen verschiedener Förderprogramme Fördermittel zur Verfügung, um die Attraktivität und die Belebung von Ortszentren und Treffpunkten in kleinen Ortschaften zu fördern.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz werden über die folgenden Förderprogramme die Attraktivität und damit die Belebung von Ortszentren und Treffpunkten in kleinen Ortschaften gefördert:

Über das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) werden strukturverbessernde Maßnahmen in den Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten, Gemeinschaftseinrichtungen und Grundversorgung gefördert. Diese Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit auch zur Steigerung der Attraktivität und der Belebung von Ortskernen bei. Die Antragstellung im ELR erfolgt immer über die Gemeinde. Die Fördermittel fließen zu 90 % in den ländlichen Raum; ge-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

fördert werden vor allem ländlich geprägte Orte. Darüber hinaus können Maßnahmen aus den Förderschwerpunkten Arbeiten und Grundversorgung auch in anderen Orten des ländlichen Raums nach dem Landesentwicklungsplan gefördert werden. Wohnumfeldmaßnahmen, die zum Beispiel die Aufwertung von Dorfplätzen beinhalten und andere Maßnahmen aus dem Förderschwerpunkt Innenentwicklung/Wohnen, werden in den von den Gemeinden definierten Ortskernen sowie Siedlungsflächen aus den 1960er- und 1970er-Jahren gefördert, sofern diese direkt an die Ortskerne oder die Siedlungsflächen der 1960er-Jahre angrenzen. Im Rahmen des Haushaltsplans standen für das ELR in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ein Programmvolumen in Höhe von 90 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Ansatz wurde durch Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) aufgestockt.

Mit der Förderlinie „Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg“ im Rahmen des ELR will das Land kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten im Ländlichen Raum ansprechen, die das Potenzial erkennen lassen, einen Beitrag zur Technologieführerschaft Baden-Württembergs und damit auch zur Zukunftsfähigkeit des Ländlichen Raumes als attraktiven Wohn- und Arbeitsort zu leisten. In der Förderperiode 2021 bis 2027 sollen insgesamt rund 46 Millionen Euro Fördermittel für die Förderlinie „Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg“ eingesetzt werden. Im Förderzeitraum 2021 bis 2027 können damit in 14 Tranchen jeweils rund 3,3 Millionen Euro an Fördermitteln, d. h. rund 6,6 Millionen Euro pro Jahr vergeben werden. Die Fördermittel stammen sowohl aus dem landeseigenen Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), als auch aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

LEADER steht für „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft). LEADER wird im Rahmen des sogenannten Bottom-Up-Ansatz umgesetzt. Das heißt, über die Fördermittel entscheiden LEADER-Aktionsgruppen. Es ermöglicht so die aktive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden und Institutionen an der Weiterentwicklung ihrer ländlichen Regionen. Im Rahmen dieses Förderprogramms können Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und Belebung von Ortskernen gefördert werden.

Im November 2022 wurden die 20 LEADER-Aktionsgruppen für die Förderperiode 2023 bis 2027 ausgewählt. Ihnen stehen insgesamt 46 Millionen Euro aus Mitteln der EU zur Verfügung. Hinzukommen bis zu 10 Millionen Euro aus Landesmitteln, insbesondere dem ELR. Damit können die neuen LEADER-Gebiete im Zeitraum von 2023 bis 2027 über Fördermittel der EU und des Landes in Höhe von insgesamt bis zu 56 Millionen Euro entscheiden.

Mit dem Regionalbudget unterstützt das Land Baden-Württemberg Kleinprojekte (mit Gesamtkosten unter 20 000 Euro), die unter anderem unter Berücksichtigung der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, den Zweck verfolgen die ländlichen Räume als attraktive und Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern. Im Jahr 2025 stehen jeder LEADER-Aktionsgruppe und ILE-Regionen 125 000 Euro zur Umsetzung des Regionalbudgets zur Verfügung, welche auf unbürokratischem Wege den Projektträgern zugutekommen. Ergänzt wird das Regionalbudget durch den Eigenanteil der LEADER-Aktionsgruppen. Die Entscheidung über eine Förderung liegt ausschließlich bei den LEADER-Aktionsgruppen. Gefördert wird dabei mit einem Fördersatz von 80 %. Anders als bei der konventionellen LEADER-Förderung erhalten die Projektträger ihre Fördergelder direkt von der LEADER-Aktionsgruppe ihrer Region.

Im Ressortbereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wird mit der Breitbandförderung (VwV Gigabitmitfinanzierung 2023) dazu beigetragen, die Attraktivität und damit die Belebung von Ortszentren und Treffpunkten in kleinen Ortschaften zu fördern: Der flächendeckende Ausbau der digitalen Infrastruktur stellt eine unverzichtbare Basis für den digitalen Wandel

dar. Deshalb hat sich die Landesregierung dem Ziel verschrieben, bis Ende 2025 die flächendeckende Versorgung mit gigabitfähigen Anschlüssen im Land auf den Weg zu bringen. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur obliegt dem eigenwirtschaftlichen Ausbau der Telekommunikationsbranche. In Gebieten, in denen sich der eigenwirtschaftliche Ausbau nicht lohnt, insbesondere in den ländlichen Regionen, unterstützen Bund, Land und Kommunen den Breitbandausbau mit Fördermitteln. Seit 2016 wurden mit Stand 1. September 2025 für 3 738 Förderprojekte vom Land 3,24 Milliarden Euro und vom Bund weitere 3,52 Milliarden Euro, zusammen rund 6,76 Milliarden Euro, zur Verfügung gestellt. Die Breitbandförderung ist grundsätzlich für alle baden-württembergischen Kommunen zugänglich. Sofern eine Unterversorgung mit digitaler Infrastruktur und ein Marktversagen festgestellt wurde, ist eine Förderung möglich.

Das Förderprogramm „Digitalisierung und Heimat“ des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das aus Mitteln der ersten Digitalisierungsstrategie digital@bw finanziert wurde, richtete sich insbesondere an kleinere Gemeinden und förderte die Akzeptanz digitaler Lösungen. Kommunen erarbeiteten identitätsgebende Besonderheiten ihrer Gemeinde und setzten digitale Maßnahmen zur Sichtbarmachung der Identität vor Ort um (bspw. über die Gemeinde-website, eine Bürger-App oder Social-Media-Kanäle) (siehe auch Frage 7).

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg sind folgende Förderprogramme zu nennen:

Bibliotheksförderprogramm 2024 für Konzepte zur Verbesserung der Bibliotheksversorgung im ländlichen Raum: Das Förderprogramm richtete sich an Kommunen und kommunale Verbünde, Bibliotheken, Einrichtungen kultureller Bildung sowie Vereine und bürgerschaftliche Initiativen. Zwölf Anträge wurden eingereicht. Davon wurden acht kommunale Projekte mit einem Fördervolumen von rund 102,3 Tausend Euro bewilligt. Projekte im Landkreis Rottweil wurden allerdings nicht gefördert. Die Bibliotheksförderprogramme des MWK sind ausgerichtet auf Orte, die im ländlichen Raum liegen (ländlicher Raum im engeren Sinne und Verdichtungsbereiche im ländlichen Raum nach Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sowie vergleichbare, ländlich geprägte Orte) und die bisher über kein ausreichendes Bibliotheksangebot verfügen. In 2025 war die Antragsberechtigung auf Kommunen mit maximal 8 000 Einwohnern begrenzt. Darüber hinaus richten sich die beiden Programme FreiRäume 2022/2023 und Aller.Land 2025 bis 2030 (Bundesprogramm mit Co-Finanzierungsanteil Land BW) explizit an kleine Ortsteile bzw. den ländlichen Raum.

Im Rahmen des Sofortprogramms Einzelhandel/Innenstadt fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Planung und Durchführung von neuen oder grundlegend neu konzipierten Veranstaltungen mit Eventcharakter zur Innenstadtbelebung (Förderlinie Veranstaltungen) sowie die Erstellung und Umsetzung von neuen bzw. wesentlich neu konzipierten Marketingkonzepten mit Schwerpunkt auf Innenstädten/Ortszentren (Förderlinie Stadtmarketing). Bei beiden Förderlinien beträgt die Zuschusshöhe max. 50 000 Euro. Antragsberechtigt sind u. a. Kommunen in Baden-Württemberg, unabhängig von ihrer Einwohnerzahl, City-Initiativen, Handels- und Gewerbevereine sowie Wirtschaftsförderungsgesellschaften. Darüber hinaus fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus regionale Innenstadtberaterinnen und Innenstadtberater. Deren Aufgabe ist es, mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort die Situation in den Innenstädten/Ortszentren zu analysieren und auf dieser Grundlage Maßnahmenkonzepte zur Stärkung der Zentren zu erarbeiten. Der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg wurde für die Fördermaßnahme in 2025/2026 ein Zuschuss in Höhe von 50 400 Euro bewilligt. Auch der Landkreis Rottweil gehört zum Aufgabenbereich des Innenstadtberaters der IHK. Zielgruppe sind Kommunen mit 5 000 bis 70 000 Einwohnern. Beide Fördermaßnahmen dienen der Belebung bzw. Attraktivitätssteigerung der Zentren.

Die Strategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration verfolgt das Ziel, Kommunen bei einer alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung vor Ort zu begleiten. Kommu-

nen und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure können zur Umsetzung ihrer lokalen Quartiersprojekte Beratung, Förderung, Vernetzung, Informationen und Qualifizierung bedarfsgerecht in Anspruch nehmen. Die Strategie adressiert somit alle Kommunen, im städtischen wie auch im ländlichen Raum, unabhängig von der Größe der Kommune. Für die Angebote der Strategie stehen insgesamt Mittel in Höhe von je rund 7,79 Millionen Euro in 2025 und 2026 zur Verfügung. Die Strategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ richtet sich an alle Kommunen im Land.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg fördert Kommunen unabhängig von der Größe der Ortsteile. Über das LGVFG-KStB (Kommunaler Straßenbau) gewährt das Land Baden-Württemberg Zuwendungen zur Finanzierung von Vorhaben, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der Luftsituation und des Lärmschutzes der Gemeinden im Sinne einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität dringend erforderlich sind. Aktuell sind im KStB speziell für Ortsmitten 27,2 Millionen Euro vorgesehen. Förderfähig sind alle investiven Maßnahmen mit Verkehrsbezug zur Entwicklung lebendiger, verkehrsberuhigter und lärmarmer Stadtteilzentren, Teilortzentren und Ortsmitten um die Lebensqualität vor Ort zu erhöhen. Zuwendungen werden insbesondere an Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse gewährt.

Über das LGVFG-RuF (Rad- und Fußverkehr) werden Zuwendungen zur Finanzierung von Vorhaben gewährt, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der Luftsituation und des Lärmschutzes der Gemeinden im Sinne einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität dringend erforderlich sind. Als Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur sind grundsätzlich sämtliche Maßnahmen zur Schaffung von Rad- und Fußverkehrsführungen förderfähig. Zuwendungen werden insbesondere an Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse gewährt. Es stehen jährlich Fördermittel i. H. v. 30 Millionen Euro gem. Staatshaushaltsplan zur Verfügung. Darüber hinaus werden durch das Ministerium für Verkehr qualifizierte Fachkonzepte gefördert: Durch die vorliegende Förderung unterstützt das Land Kommunen in der Erstellung von Fachkonzeptionen, die sich mit der Gestaltung von nachhaltiger Mobilität und der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Verkehr beschäftigen. Die Förderung richtet sich an die Kommunen im Land. Förderfähig sind Konzeptionen für lebendige und verkehrsberuhigte Ortsmitten, Fußverkehrskonzept und Fußgängerquerungskonzept. Die Förderung liegt bei ca. 2 Millionen Euro pro Jahr.

Die Programme der Städtebauförderung, die beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ressortieren, unterstützen seit 1971 die Städte und Gemeinden bei ihrer städtebaulichen Entwicklung und tragen maßgeblich zu lebendigen und attraktiven Innenstädten, Ortszentren und Quartiersmitten bei. Dabei dienen die Programme der Behebung städtebaulicher Missstände in festgelegten Gebieten. Unterstützung bei der Belebung der Innenstädte und Ortszentren erfahren die Kommunen im Rahmen der Städtebauförderung insbesondere bei Maßnahmen zur Neugestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume (insbesondere in Bezug auf Barrierefreiheit, Klimaanpassung und Digitalisierung), zum Erhalt sowie zur behutsamen Weiterentwicklung des gebauten kulturellen Erbes, zur Wahrung der baulichen Identität und zur Bereitstellung von adäquatem Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien. Diese förderfähigen Maßnahmen tragen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität, zur Stärkung der Nutzungsvielfalt und zur Belebung der Zentren bei. Im Jahr 2025 wurden den Kommunen über die Städtebauförderung im Hauptprogramm insgesamt über 247,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Der überwiegende Teil dieser Mittel fließt dabei gezielt in Maßnahmen zur Stärkung und Aufwertung von Ortszentren und Innenstadtkernen. Die Programme der Städtebauförderung richten sich an alle Kommunen in Baden-Württemberg. So befinden sich unter den mehr als 900 Kommunen, die bislang Empfänger der Finanzhilfen der Städtebauförderung sind und waren, Städte und Gemeinden jeglicher Größe und Raumkategorie und unabhängig von ihrer Lage in Ballungsräumen oder im Ländlichen Raum.

Darüber hinaus besteht seit 2022 der Investitionspakt Baden-Württemberg Soziale Integration im Quartier (IBW). Ziel des landeseigenen Programms ist es, Orte der Begegnung und des Miteinanders sowie frequenzbringende Einrichtungen in städtebaulichen Erneuerungsgebieten zu unterstützen, z. B. durch die Sanierung und den Ausbau von Bürgerhäusern oder Büchereien. Im Jahr 2024 betrug das Bewilligungsvolumen 15 Millionen Euro. Im Programmjahr 2025 stehen erneut rund 15 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit.

Über das nicht-investive Programm Flächen gewinnen durch Innenentwicklung werden städtebauliche Konzeptionen der Innenentwicklung sowie kommunale Flächenmanager/-innen zur Mobilisierung von Flächen im Innenbereich gefördert. Die vollständigen Fördervoraussetzungen können im Ausschreibungstext zum Förderprogramm eingesehen werden; dieser ist abrufbar unter *Ausschreibungstext FLGDI 2025*. Das durchschnittliche Fördervolumen der letzten drei Förderperioden lag bei jährlich rund 1,2 Millionen Euro. Antragsberechtigt sind Städte, Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise, Zweckverbände und die Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg. Das Förderprogramm steht allen Städten und Gemeinden, auch im Ländlichen Raum, offen. Es ist nicht an eine Gebietskulisse gebunden. Das Programm ist niederschwellig angelegt und kann daher insbesondere auch von kleinen Gemeinden und Gemeinden mit kleinen Ortsteilen genutzt werden. Im Rahmen der diesjährigen Förderrunde stammt rund ein Drittel der Anträge von Kommunen bis 6 000 Einwohnern, darunter auch Anträge von Kommunen bis 3 000 Einwohnern.

Mit dem Denkmalförderprogramm des Landes fördert Baden-Württemberg als eines der wenigen Länder seit über 40 Jahren die Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern. Zahlreiche geschützte Bau- und Kulturdenkmale in Baden-Württemberg stehen in historischen Ortskernen, seien es Kirchen, Rat- und Gasthäuser oder Wohnhäuser, die wichtige Zeugnisse des Wohnens und Wirtschaftens in unseren Orten sind. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die im Rahmen von notwendigen Sicherungs-, Konservierungs- und Reparaturmaßnahmen an einem Kulturdenkmal anfallen. Dabei stellt das Land im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fördermittel schwerpunktmäßig für Maßnahmen zur Verfügung, die dem Erhalt der Denkmalsubstanz dienen und ihren historischen Bestand sichern. Das Denkmalförderprogramm des Landes umfasst derzeit ein Bewilligungsvolumen von rund 16 Millionen Euro. Die Förderprogramme der Landesdenkmalpflege sind landesweit ausgerichtet. Das Programm trägt so auch zur Attraktivitätssteigerung der Ortsmitte bei.

Das Landeswohnraumförderungsprogramm „Wohnungsbau BW“ (aktuell: Wohnungsbau BW 2022) gilt landesweit und landeseinheitlich. Es umfasst keine Förderangebote, die sich ausschließlich oder gezielt der Attraktivität oder Belebung von Ortszentren oder Treffpunkten in kleinen Ortschaften widmen. Demzufolge sind für solche Zielsetzungen auch keine Fördermittel im Sinne von Kontingenten vorgesehen oder gar reserviert. Gerade die landesweite und einheitliche Geltung des Förderprogramms trägt jedoch Sorge, dass sich die genannten Effekte im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen zur Schaffung oder Modernisierung von Wohnraum in Ortszentren selbstverständlich einstellen können. Ein solcher Effekt z. B. im Hinblick auf die Verbesserung des Wohnumfeldes oder die Stabilisierung von Quartierstrukturen ist im Zusammenspiel mit investiven oder nicht-investiven Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung durchaus beabsichtigt. Im Doppelhaushalt des Landes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ist für die Wohnraumförderung und damit das Programm Wohnungsbau BW 2022 ein Rekordbewilligungsvolumen von jeweils 760,3 Millionen Euro vorgesehen. Diese Mittel kommen ganz überwiegend in den klassischen Förderbereichen der sozialen Mietwohnraumförderung und der sozialen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums zum Einsatz. Diese Bereiche umfassen eine Vielzahl von Förderlinien und differenzierter Förderansätze einschließlich optionaler Zusatzförderungen. Die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen sind in dem öffentlich zugänglichen Förderprogramm niedergelegt. Von einer vollständigen Wiedergabe wird im vorliegenden Zusammenhang abgesehen.

3. Welche Möglichkeiten zur Förderung gibt es, um Vereins- und Wanderheime energetisch zu sanieren?

Zu 3.:

Zur energetischen Sanierung von Vereins- und Wanderheimen kann das Kombi-Darlehen Mittelstand vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus in Betracht kommen. Hierbei handelt es sich um ein zinsgünstiges Förderdarlehen der L-Bank, das die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ergänzt. Es richtet sich allgemein an juristische Personen und damit neben gewerblichen Unternehmen u. a. auch an gemeinnützige Organisationen und Vereine. Es wird für Investitionsvorhaben zur Energieeffizienz von Nichtwohngebäuden und in die entsprechende Gebäudetechnik gewährt.

Die energetische Modernisierung von Gemeinbedarfseinrichtungen ist auch ein Fördertatbestand der Städtebauförderung und im Rahmen von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen förderfähig.

4. Welche Maßnahmen ergreift sie, um lebendige Ortsteile zu erhalten, z. B. im Hinblick auf Nahversorgung, Arztpraxen und Grundschulen?

Zu 4.:

Im Folgenden wird aufgeführt, mit welchen Maßnahmen das Land Baden-Württemberg zum Erhalt lebendiger Ortsteile im Hinblick auf die Themen Nahversorgung, Arztpraxen und Grundschulen tätig wird. Im Bezug auf den Erhalt lebendiger Ortsteile wird ergänzend auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

Mit dem Förderprogramm „Landärzte“ unterstützt und fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Ärztinnen und Ärzte mit bis zu 30 000 Euro, wenn sie in einer unterversorgten ländlichen Gemeinde für mindestens fünf Jahre einen hausärztlichen Versorgungsauftrag übernehmen. Förderberechtigt sind an der hausärztlichen Versorgung teilnehmende Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner, Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte sowie Internistinnen und Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung. Gefördert wird z. B. die Neugründung oder Übernahme einer Arztpraxis, was die Attraktivität von kleinen und ländlichen Ortschaften steigern kann. Sofern eine Kommune Inhaberin einer Arztpraxis ist, ist auch sie förderberechtigt. Neben dem Förderprogramm „Landärzte“ hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration noch andere Maßnahmen auf den Weg gebracht und umgesetzt, um die ärztliche Selbstverwaltung bei ihrem Sicherstellungsauftrag für die vertragsärztliche Versorgung zu unterstützen und damit auch Arztpraxen, insbesondere in ländlichen Gemeinden, zu erhalten. Die Maßnahmen sind kurz-, mittel- und langfristiger Natur und greifen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Damit wird nicht nur der Erhalt von einzelnen Arztpraxen unterstützt, sondern vielmehr die allgemeine Versorgungssituation im ländlichen Raum, wie dem Landkreis Rottweil, aber auch im gesamten Bundesland. Neben dem Förderprogramm „Landärzte“ ist die Landarztquote die zweite wesentliche Säule zur Unterstützung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum. Mit der Landarztquote vergibt das Land jährlich 75 Medizin-studienplätze (im März 2025 lief bereits die fünfte Kampagne, mit insgesamt 356 Bewerbungen waren die 75 Studienplätze wieder deutlich überzeichnet) mit der Verpflichtung zur hausärztlichen Tätigkeit (also Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin oder Innere Medizin ohne Schwerpunkt) in ländlichen Gebieten für mindestens zehn Jahre.

Die Reform der vertragsärztlichen Bedarfsplanung ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration einer der wichtigsten Bereiche, die der zuständige Bundesgesetzgeber angehen muss, um eine echte und nachhaltige Verbesserung unserer ärztlichen Versorgungslage vor Ort zu schaffen. Solange dies nicht geschieht, wird es in immer mehr Planungsbereichen zu Diskrepanzen zwischen der Versorgung auf dem Papier und der tatsächlichen Versorgungssituation vor Ort kommen. Die heutige Systematik der Bedarfsplanungsrichtlinie entbehrt

heutzutage wesentlicher Bemessungsgrundlagen, wie dem Trend zu immer mehr Anstellung und Teilzeit unter der Ärzteschaft und dem Alter der Ärzteschaft. Im Rahmen von Gesetzgebungsinitiativen setzt sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Wege der Länderbeteiligung schon seit längerem dafür ein, dass die vertragsärztliche Bedarfsplanung reformiert wird.

Um Kommunen bei ihren Bemühungen für eine gute Gesundheitsversorgung vor Ort zu unterstützen, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration von 2021 bis Ende 2023 die Kommunale Beratungsstelle Gesundheitsversorgung beim Landkreistag gefördert. Auf der Wissensdatenbank *gesundheitskompassbw.de* stehen seit Februar 2023 Informationen für interessierte Gemeinden, Städte und Landkreise bereit, um sie dabei zu unterstützen, die Belange der Gesundheitsversorgung selbstständig weiterzuentwickeln. Diese Plattform ist 2024 ins Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration übergegangen und wird dort zukunftsgerichtet weitergeführt und fortentwickelt.

Darüber hinaus steht für Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen beispielsweise auch im Bereich der Gesundheitsversorgung landesweit ein breites Förderangebot bereit, welches insbesondere Förderdarlehen, öffentlichen Bürgschaften und Beteiligungen der L-Bank, der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg und der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft sowie die Förderung von Existenzgründungs- und Unternehmensnachfolgeberatungen beinhaltet. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus fördert außerdem gemeinsam mit der Akademie für Ländlichen Raum die Veranstaltungsreihe „Unternehmensnachfolge im Ländlichen Raum“. Im Laufe dieser Legislaturperiode fanden bereits über 230 Veranstaltungen mit insgesamt rund 5 800 Teilnehmenden statt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport unterstützt kommunale Schulträger über die Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung bei Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen mit 33 Prozent des zuwendungsfähigen Bauaufwandes. Das gilt auch für Grundschulen. Eine ergänzende Förderung aus Mitteln des Ausgleichsstocks ist in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, des Finanzministeriums und des Innenministeriums dabei bewusst vom sog. Doppelförderungsverbot ausgenommen.

Darüber hinaus unterstützt der Bund zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ab 1. August 2026 den Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter im Land nach § 5 Absatz 1 Ganztagsfinanzhilfegesetz mit insgesamt bis zu 358,6 Millionen Euro. Förderzweck des Investitionsprogramms Ganztagsausbau ist der quantitative und qualitative Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder. Die Förderung erfolgt trägerneutral (öffentliche und freie Träger). Gefördert werden max. 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme, der Eigenanteil des Trägers beträgt 30 %. Die Laufzeit des Programms wurde mit dem Bundesgesetz zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau vom 23. Juli 2025 um zwei Jahre bis 2029 verlängert. Der Bund arbeitet aktuell an den Vorbereitungen zum Unterzeichnungsverfahren der Änderungsvereinbarung zur VV II, die von allen Ländern gezeichnet werden muss. Im Anschluss daran kann in Baden-Württemberg die Änderung der VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau (Bundesmittel) erfolgen. Das Land stellt ergänzend zur Bundesförderung im Rahmen der VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau (Landesmittel) in den Jahren 2024 bis 2029 Mittel in Höhe von rund 861 Millionen Euro zur Verfügung.

Im Rahmen der beiden Förderprogramme ELR und LEADER sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Nahversorgungseinrichtungen wie zum Beispiel Arztpraxen förderfähig. Je nach Versorgungslage vor Ort werden die Maßnahmen entweder dem Förderschwerpunkt Arbeiten oder Grundversorgung zugeordnet. Der Fördersatz bewegt sich zwischen 10 und 35 %.

Das Programm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ fördert nicht-investive, innovative Maßnahmen der Innenentwicklung, die u. a. die Aktivierung von Flächen für Wohnen und/oder Gewerbe, die Wiedernutzung von Leerständen, die

Revitalisierung von Brachen, die qualitätsvolle Nachverdichtung oder die Verbesserung der Aufenthaltsqualität zum Gegenstand haben. Dadurch gewinnen die Stadt- und Ortskerne sowie Quartiere an Vitalität und Attraktivität. Der im Baugesetzbuch verankerte Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung sowie die raumordnerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels in die Zentren hinein tragen zur Erhaltung der Nahversorgung bei.

5. Welche speziellen Förderprogramme zur Unterstützung ehrenamtlicher oder zivilgesellschaftlicher Initiativen im ländlichen Raum gibt es?

Zu 5.:

Der Kabinettsausschuss Ländlicher Raum unterstützt das Förderprogramm „Gut Beraten!“ der Allianz für Beteiligung e. V. im Schwerpunkt Ländlicher Raum. Damit werden zivilgesellschaftliche Initiativen und ihre Ansätze, Beteiligungsprojekte zur Verbesserung der Infrastruktur sowie des gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Miteinanders vor Ort zu bearbeiten, gefördert. Engagierte Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich zu Fragen der Projektentwicklung, Projektorganisation und Projektdurchführung beraten zu lassen.

Das Förderprogramm „Beteiligungstaler“ der Allianz für Beteiligung e. V. bietet zivilgesellschaftlichen Gruppen die Möglichkeit, Unterstützung für ihr Beteiligungsprojekt vor Ort zu erhalten. Das Programm ermöglicht die Finanzierung von Sachkosten, die während der Durchführung eines Beteiligungsprojekts anfallen. Auch hier unterstützt der Kabinettsausschuss Ländlicher Raum das Programm im Förderschwerpunkt „Ländlicher Raum“.

Zur Strategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wird auf die Ziffer 1 und 2 verwiesen.

Ergänzend zu den investiven Programmen der Städtebauförderung gibt es in Baden-Württemberg das landeseigene Programm der Nichtinvestiven Städtebauförderung (NIS). Ein wesentlicher Zweck des NIS besteht darin, die Erfolge der investiven Maßnahmen zu verstetigen und die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Quartier zu stärken. Im Rahmen des NIS werden beispielsweise Quartiersmanagements und Verfügungsfonds gefördert, um das zivilgesellschaftliche Engagement vor Ort zu unterstützen.

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind Bürgerbeteiligungsprozesse förderfähig.

Über das Förderprogramm LEADER sind Projekte, die ehrenamtliche oder zivilgesellschaftliche Initiativen unterstützen förderfähig. Zudem sind ehrenamtliche und zivilgesellschaftliche Initiativen im Förderprogramm LEADER grundsätzlich Antragsberechtigt. Über die Auswahl der zu fördernden Projekte entscheidet jedoch die LEADER-Aktionsgruppe.

6. Wie unterstützt das Land Gemeinden bei der Innenentwicklung, d. h. bei der Umnutzung von Leerstand oder der Verdichtung im Ortskern?

Zu 6.:

Über einige der unter Ziffer 1 genannten Programme wird im Rahmen der Innenentwicklung die Umnutzung von Leerstand oder die Verdichtung im Ortskern gefördert. Insofern wird auch auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen. Darüber hinaus gibt es weitere Förderprogramme die sich explizit mit der Umnutzung von Leerstand oder der Verdichtung im Ortskern beschäftigen.

Der Kabinettsausschuss Ländlicher Raum fördert das Modellprojekt „Kirchliche Räume zu Dritten Orten weiten“, bei dem mögliche Nachnutzungsmodelle von kirchlichen Räumen in vier Modellgemeinden im Ländlichen Raum Baden-Würt-

tembergs erprobt werden. Als öffentliche Begegnungsräume werden diese für alle Bevölkerungsgruppen und Generationen offen und niederschwellig zugänglich gemacht. Dabei werden extern moderierte Prozesse durchgeführt, in denen die Gebäudeeigentümer, die örtlichen Interessensvertreter sowie potenzielle künftige Nutzerinnen und Nutzer eingebunden werden. Ergänzend wird der Bedarf nach weiteren infrastrukturellen Angeboten im Ort erhoben, wie beispielsweise bedarfsgerechtem Wohnraum, Nahversorgung, Gastronomie, Co-Working. Das Projekt wird Ende 2025 abgeschlossen.

Die Aktivierung innerörtlicher Flächenpotenziale gehört zu den zentralen Herausforderungen einer ressourcenschonenden Innenentwicklung. Daher ist im Rahmen der beiden Förderprogramme ELR und LEADER des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Umnutzung von Leerstand zu Wohnraum oder die umfassende Modernisierung von (leerstehendem) Wohnraum, sowie die Nachverdichtung in den Ortskernen zum Beispiel durch Gebäudeaufstockungen oder den Neubau von eigengenutzten Mehrfamilienhäusern förderfähig. Im ELR liegt der Fördersatz zwischen 10 und 35 %.

Mit einer Dorfflurneuordnung werden in Ortskernen gut geformte und damit für eine Wohnnutzung besser geeignete Grundstücke geschaffen. Die Auflösung von Nutzungskonflikten wie bspw. gemeinschaftliches Eigentum, Überfahrtsrechte oder Überbauungen sowie die Verbesserung der Infrastruktur ergänzen das Programm zur Aktivierung innerörtlicher Potenziale.

Mit Hilfe der Städtebauförderung wird den Kommunen die Möglichkeit gegeben, wichtige Anreize für die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden sowie die Aktivierung von Leerständen zu setzen. So unterstützen die Finanzhilfen die Kommunen auch dabei, private Modernisierungsmaßnahmen zu bewirken, sodass diese langfristig dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen bzw. bei Leerstand einer Wohnnutzung zugeführt werden können. Um die Wohnraumpotenziale im Innenbereich verstärkt auszuschöpfen, wird neben dem Dachgeschossausbau auch die Dachgeschossaufstockung zur zusätzlichen Wohnraumschaffung im Rahmen einer umfassenden baulichen Erneuerung gefördert.

Auf die Ausführungen zum Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ unter Ziffer 4 wird verwiesen. Das Förderprogramm unterstützt nicht-investive, innovative Maßnahmen der Innenentwicklung, welche zu einer verbesserten Ausnutzung sowie qualitätsvollen Aufwertung innerörtlichen Flächen und Ortskernen beitragen (qualitätsvolle Nachverdichtung). Durch die Aktivierung von Baulücken, Brachflächen, Leerständen oder Aufstockungs- und Nachverdichtungspotenzialen können Flächen für zusätzlichen Wohnraum oder Gewerbe gewonnen und gleichzeitig die Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich zurückgeführt werden. Gefördert werden nicht-investive Projekte, wie beispielsweise städtebauliche Planungen, Konzeptentwicklungen, Mehrfachbeauftragungen, Konzeptvergaben, städtebauliche Wettbewerbe, Machbarkeitsstudien oder die Erstellung von Rahmenplänen. Darüber hinaus fördert das Programm die Einstellung kommunaler Flächenmanagerinnen und Flächenmanager. Deren Kernaufgabe ist es, lokale Flächenpotenziale im Innenbereich zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen zu aktivieren. Sie fungieren dabei als zentrale Ansprechpartner und Koordinatoren für sämtliche Prozesse der Innenentwicklung vor Ort und stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen Verwaltung, Grundstückseigentümerinnen und -eigümern, Investorinnen und Investoren sowie allen beteiligten Akteuren auf dem Wohnungsmarkt dar.

Mit dem 2022 erstmals aufgelegten Sonderprogramm „Wohnen im Kulturdenkmal“ setzt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde des Landes ein kraftvolles Zeichen für die Verbindung von Denkmalpflege und nachhaltiger Wohnraumschaffung. Ziel des Sonderprogramms ist die Hebung weiterer Potenziale von Kulturdenkmalen, die sich für eine Wohnnutzung eignen. Damit soll deren langfristige Nutzung als Wohnraum sichergestellt werden. Gefördert werden soll daher insbesondere die Aktivierung von leerstehenden, technischen und nicht mehr genutzten Kulturdenkmalen. Das Sonderprogramm reicht weit über das klassische Denkmalförderprogramm: Es fördert

nicht nur auf besondere Art und Weise die bauliche Umsetzung von wegweisenden Wohnprojekten in Denkmälern – die sogenannten Leuchtturmprojekte – sondern unterstützt auch bereits die frühe Phase der Konzeptentwicklung finanziell. In den Jahren 2022 bis 2024 standen 2,64 Millionen Euro zur Verfügung, die letztlich für neun Leuchtturmprojekte, 33 Konzepte und zwei Multiplikatoren-Boni freigegeben werden konnten. Leuchtturmprojekte (mit einer Einzelförderung von bis zu 300 000 Euro) verbinden dabei gleich mehrere Vorteile: Sie erhalten den Denkmalbestand, schaffen Wohnraum und eröffnen Freiräume für innovative Lösungen. Damit bieten sie nicht nur einen praktischen Mehrwert für Denkmaleigentümer, sondern tragen durch ihre oft herausragende Lage auch zur Aufwertung von Ortskernen, Siedlungen und Industriebrachen bei. Leuchtturmprojekte sollen für das ganze Land als Vorbilder dienen und zur Nachahmung anregen. Im April 2025 wurde das erfolgreiche Sonderprogramm „Wohnen im Kulturdenkmal“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen neu aufgelegt. In den Jahren 2025 und 2026 besteht ein Bewilligungsvolumen von insgesamt 1 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes als auch die Umnutzung von Brachen sind wichtige Zielsetzungen einer modernen – auch sozialen – Wohnraumförderung.

Der Innenentwicklung der Gemeinden können lückenschließende Neubaumaßnahmen ebenso dienen, wie die Umbaumaßnahmen oder Aufstockungen im Gebäudebestand.

Die soziale Wohnraumförderung des Landes bietet sowohl zur Gewinnung von Sozialmietwohnraum, als auch zur Begründung von Wohneigentum für einkommensschwächere Haushalt genügend Förderanreize an, um Aufstockungen oder Umnutzungen vorzunehmen. Die Förderung von Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen, die solche baulichen Ansätze unterstützt, steht gleichberechtigt neben der Neubauförderung sozial gebundenen Wohnraums.

Die „Wohnraumoffensive Baden-Württemberg“ ist eine Initiative der Landesregierung, die darauf abzielt, den Kommunen neue Wege zu mehr bezahlbarem und sozial gemischtem Wohnraum aufzuzeigen, ihnen eine aktive Bodenpolitik zu ermöglichen und innovatives Planen und Bauen zu fördern. Die drei Bausteine der Wohnraumoffensive sind der Grundstücksfonds, das Kompetenzzentrum Wohnen sowie die Patenschaft Innovativ Wohnen. Der Grundstücksfonds unterstützt das kommunale Anliegen einer vorausschauenden Bodenpolitik im Hinblick auf mehr preisgünstigen, insbesondere sozial gebundenen Wohnraum. Das umfassende Instrumentarium der Fördergutscheine des Kompetenzzentrums Wohnen deckt von der Bürgerbeteiligung und Grundlagenermittlung bis hin zur Flächenentwicklung alle wichtigen Planungs- und Umsetzungsschritte einer Maßnahme ab. Mit den niederschweligen Förderangeboten des Prämienkatalogs honoriert das Land kommunales Engagement bei der Aktivierung und Reaktivierung von Wohnraum im Bestand. Aktuell setzt sich der Prämienkatalog aus der Wiedervermietungsprämie, der Beratungsprämie und dem Wohnflächenbonus BW zusammen.

7. Für welche Projekte und in welcher Höhe wurden diese Mittel jeweils in den letzten zwei Jahren im Landkreis Rottweil abgerufen (bitte nach Programmen, Ortschaft und Förderhöhe aufschlüsseln)?

Zu 7.:

Der Anlage kann entnommen werden, welche Mittel in den letzten zwei Jahren im Landkreis Rottweil für die oben genannten Programme abgerufen/bereitgestellt wurden.

Im Investitionsprogramm Ganztagsausbau liegen im Landkreis Rottweil von sechs Kommunen insgesamt neun Anträge vor (Antragseingang 22. April 2024 bis 11. September 2024). Davon wurden nach der VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau (Bundesmittel) sechs Anträge im Umfang von rund 3,034 Millionen Euro bewilligt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt gemäß Nr. 7.9 der VwV in

drei Tranchen. Bislang sind rund 1,147 Millionen Euro abgeflossen. Bereits nach Antragsstart am 22. April 2024 wurde deutlich, dass die für Baden-Württemberg bereitstehenden Bundesmittel nicht ausreichen werden. Das Land stellt deshalb ergänzend zur Bundesförderung in den Jahren 2024 bis 2029 Mittel in Höhe von rund 861 Millionen Euro zur Verfügung. Damit sollen alle vollständigen und begründeten Förderanträge, die bis 11. September 2024 bei den Regierungspräsidien eingegangen sind, bewilligt werden. Nach der VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau Landesmittel wurden drei Anträge im Umfang von rund 1,864 Euro bewilligt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt gemäß Nr. 7.8 der VwV in drei Tranchen. Bislang sind noch keine Mittel abgeflossen.

8. Wie informiert sie Kommunen und Ortschaften über diese Förderprogramme und deren Förderbedingungen?

Zu 8.:

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind die Förderbedingungen in der Verwaltungsvorschrift zum ELR festgelegt. Darüber hinaus werden aktuelle Schwerpunkte im Rahmen der jeweils gültigen Ausschreibung bekanntgegeben. Die jährlichen Ausschreibungen werden im Staatsanzeiger Baden-Württemberg veröffentlicht. Über diese können sich die Kommunen informieren. Darüber hinaus wird die Veröffentlichung der Ausschreibung im Rahmen einer Pressemitteilung bekannt gegeben.

Auch im Rahmen der ELR-Förderlinie Spitze auf dem Land sind die Förderbedingungen in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Darüber hinaus wird mit einer Ausschreibung auf die Fördermöglichkeiten hingewiesen. Die aktuellen Bewerbungstermine werden zudem über eine Pressemitteilung bekannt gegeben.

Die Förderbedingungen im Rahmen des EU-Programms LEADER sind in der Verwaltungsvorschrift LEADER und auf der Homepage des Ministeriums festgelegt. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt durch LEADER-Aktionsgruppen. Diese bewerben das Förderprogramm über ihre jeweiligen Presseverteiler und auf ihrer Homepage. In regelmäßigen Abständen werden dort Fördermittel ausgelobt. Die Öffentlichkeitsarbeit der LEADER-Aktionsgruppen umfassen darüber hinaus Print-Medien, Social-Media und die Durchführung von Veranstaltungen.

Informationen zur Breitbandförderung sind u. a. über die Internetseite des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/digitalisierung/breitband/breitbandfoerderung>) oder über den Projektträger des Bundes (<https://gigabit-projekttraeger.de/>) öffentlich zugänglich und werden öffentlichkeitswirksam kommuniziert. Ergänzt wird dies durch die Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und das Netzwerk der Zweckverbände und Landkreise als Kreiskoordinatoren.

Projektförderung für professionelle Privattheater 2023 und 2024 wird über eine öffentliche Ausschreibung im Internet bekanntgegeben. Das Zentrum für Kulturelle Teilhabe BW „Weiterkommen!“ informiert über öffentliche Ausschreibung im Internet; den ZfKT-Newsletter und ZfKT-Mailing; ZfKT-Newsletter. Die Förderung für kommunale Kinos informiert über die Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg. FreiRäume 2022/2023 wird über eine öffentliche Ausschreibung im Internet, Mailing an Interessenten-Verteiler und frühere Zuwendungsempfänger bekannt gegeben. Das Förderprogramm Herausragende Mädchen- und Knabenchöre informiert über eine öffentliche Ausschreibung im Internet und Mailing an frühere Zuwendungsempfänger, die Landesstelle für Museen Baden-Württemberg über den Newsletter der Landesstelle für Museen, der Innovationsfonds Kunst informiert über eine öffentliche Ausschreibung auf der Homepage des MWK sowie Mailing an eine Verteilerliste mit interessierten Einrichtungen und früheren Zuwendungsempfängern. Bei institutionellen Förderungen gibt es im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst keine öffentliche Ausschreibung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus informiert die Kommunen u. a. über die Internetseite. Sofern die Programme bei Banken laufen, sind auf den jeweiligen Internetseiten der Banken Informationen zu finden. Das „Sofortprogramm Einzelhandel/Innenstadt“ wird auch über den Städtetag und den Gemeindegtag sowie durch die regionalen Innenstadtberaterinnen und Innenstadtberater kommuniziert.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration informiert über das Förderprogramm „Landärzte“ hauptsächlich über seine Internetseite unter der Rubrik „Haus- und Landärzte“, aber auch im Rahmen von bilateraler Kommunikation mit Gemeindevertretern.

Die Strategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ wird über verschiedene Wege und zahlreiche Partnerschaften beworben. So sind die kommunalen Landesverbände, der Kommunalverband für Jugend und Soziales, die Allianz für Beteiligung e. V., der Landesseniorenrat mit seinen lokalen Seniorenräten unter anderem wichtige Multiplikatoren. Die Strategie präsentiert sich über eine eigene Website www.quartier2030-bw.de sowie auf den Websites der genannten Partner, auf Veranstaltungen wie z. B. auch Regionaltagungen im ländlichen Raum, über Infoblätter und digitale Medien. Somit konnten bereits 750 Kommunen im Land mit den Angeboten der Landesstrategie erreicht werden.

Es erfolgt ein jährlicher, zielgerichteter Programmaufruf des LGVFG an die Kommunen über die Kommunalen Landesverbände. Die Bewilligungsstellen unterstützen beratend und informieren die Kommunen regelmäßig und nach Bedarf über Förderbedingungen und Fördermöglichkeiten. Einen stets aktuellen Überblick über die Beratungsangebote und Förderungen des Landes Baden-Württemberg in Bezug auf Radverkehr, Fußverkehr und Ortsmitten finden Sie im offiziellen Fachportal des Verkehrsministeriums unter: www.aktivmobil-bw.de.

Das Land informiert über die jährlichen Programmausschreibungen mittels Pressemitteilungen über die Programme der Städtebauförderung. Darüber hinaus werden die Programmausschreibungen an die Sanierungsträger und Sanierungsstellen sowie die kommunalen Landesverbände versandt. Der Ausschreibungstext sowie die Antragsunterlagen können auf der Homepage des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen abgerufen werden.

Die Ausschreibung des Förderprogramms Fläche gewinnen durch Innenentwicklung erfolgt jährlich. Das Ministerium veröffentlicht zum Programmstart eine Pressemitteilung und den Ausschreibungstext auf der Homepage des Landes. Diese werden unter anderem auch an die Landkreise und kommunalen Landesverbände versandt.

Über die Möglichkeiten der Denkmalförderung als auch über die vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich der Landesdenkmalpflege wird durch Förderaufrufe, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Publikationen hingewiesen.

Die Wohnraumförderung existiert bereits seit vielen Jahrzehnten; als soziale Wohnraumförderung schon seit der Jahrtausendwende. Die jeweiligen Förderprogramme, die nun auf dem landesgesetzlichen Wohnraumförderungsgesetz (LWoFG) basieren, werden allen einschlägigen Verbänden und Vereinigungen bekannt gemacht und diese hierzu im Aufstellungsprozess auch angehört. Das gilt selbstverständlich auch für die Landesverbände der Städte und Gemeinden. Das aktuelle Förderprogramm umfasst zudem für den Aufbau eines kommunalen Sozialmietwohnungsbestandes eine eigenständige kommunale Förderlinie über die ebenfalls in vielen Veranstaltungen des MLW und der L-Bank informiert wird. Als Multiplikatoren wirken zudem die Wohnraumförderungsstellen der Stadt- und Landkreise, die als Beratungsinstanzen tätig werden.

Die Inhalte der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung werden von der Landesregierung im Detail mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt und

den Schulträgern mitgeteilt. Die Fördermöglichkeiten im Bereich des Schulhausbaus sind den Schulträgern auch vor diesem Hintergrund hinlänglich bekannt.

Über die Unterstützungsmöglichkeiten der Wohnraumoffensive wird durch Internetauftritte, Förderaufrufe, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Vernetzungsveranstaltungen und Publikationen hingewiesen.

9. Wie beurteilt sie die Wirksamkeit der bestehenden Fördermaßnahmen zur Stärkung von Ortsteilen?

Zu 9.:

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Fördermitteln wird die Wirksamkeit des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) zur Stärkung der Ortsteile als sehr hoch eingestuft. Dies bestätigt auch eine in 2019 durchgeführte externe Evaluierung des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum.

Die Wirksamkeit der Förderlinie „Spitze auf dem Land!“, die neben dem ELR auch aus dem EFRE finanziert wird, erfolgt anhand von Indikatoren, wie neuen Arbeitsplätzen, geförderte Unternehmen und der strukturellen Bedeutung für den ländlichen Raum. Diese Erhebungen sind auch Bestandteil der Bewertungen des Programms gegenüber der Europäischen Kommission.

Im Rahmen der Umsetzung des EU-Programms LEADER werden regelmäßig Indikatoren erhoben, die auch Bestandteil der Berichterstattung an die Europäische Kommission zur Wirksamkeit des Programms ist. Die LEADER-Förderkulisse wurde zudem in den letzten drei Förderperioden stetig ausgeweitet. Die Zahl der Aktionsgruppen hat sich mehr als verdoppelt. Mittlerweile umfasst Baden-Württemberg 20 LEADER-Aktionsgruppen. Dieses wachsende Interesse der Regionen, Landkreise und Gemeinden an LEADER spricht für die hohe Wirksamkeit des LEADER-Ansatzes. Zudem beauftragt das MLR externe Berater zur laufenden Durchführung von Evaluierungen und Ad-Hoc-Studien, um das Förderprogramm weiter zu entwickeln und eine bedarfsorientierte Förderung anzubieten.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beurteilt die Wirksamkeit der Breitbandförderung als sehr hoch: Inzwischen sind über 95 Prozent der Haushalte mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 50 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) versorgt. Über eine Versorgung mit mindestens 100 Mbit/s verfügen aktuell über 91 Prozent der Haushalte. Das bedeutet einen Anstieg von mehr als 23 Prozentpunkten im Vergleich zu Mitte 2016. Seit Mitte 2016 konnte die Versorgung mit gigabitfähigen Anschlüssen (1 000 Mbit/s) in Baden-Württemberg von 1,4 Prozent auf mittlerweile deutlich über 75 Prozent gesteigert werden. Der Zugang zu Glasfasernetzen stärkt die Attraktivität von kleineren Ortsteilen als Wohn- und Gewerbeplätze und trägt damit zur Stärkung der digitalen Teilhabe bei. Seit 2016 wurden mit Stand 1. September 2025 für 3 738 Förderprojekte vom Land 3,24 Milliarden Euro und vom Bund weitere 3,52 Milliarden Euro, zusammen rund 6,76 Milliarden Euro, zur Verfügung gestellt. Auch im Doppelhaushalt 2025/2026 stehen für die Breitbandförderung weitere 1,1 Milliarden Euro an Landesfördermitteln bereit, um den Breitbandausbau weiterhin effektiv zu unterstützen.

Die Kunst- und Kulturförderung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bezieht sich nicht speziell auf die Stärkung von Ortsteilen, sie bezieht sich aber auch auf ländliche Räume und wirkt dort.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beurteilt die Wirksamkeit des Förderprogramms „Landärzte“ zur Stärkung von Ortsteilen als hoch ein. Mit seiner beschriebenen Ausgestaltung gelingt es, wichtige Steuerungs- und Kleebeffekte zu erzeugen, wodurch sich Ärztinnen und Ärzte für die Ausübung einer hausärztlichen Tätigkeit in ländlichen Bedarfsgebieten entscheiden und sie (u. a. durch die fünfjährige Bindungsfrist) dort auch mittel- bis langfristig bleiben.

Wissenschaftliche Evaluationen und Expertisen haben die Flexibilität und Passgenauigkeit der Förderungen und Angebote im Rahmen der Strategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ als besonders geeignet und nachhaltig für die vielfältigen kommunalen Gegebenheiten bewertet. Die hohe Nachfrage bei zahlreichen Kommunen und die wiederholte Inanspruchnahme der Angebote sprechen ebenfalls für sich.

Die qualifizierten Fachkonzepte die im Rahmen des LGVFG gefördert werden, werden auch in kleineren Kommunen stark nachgefragt und bieten in ihrem, unter anderem auch vorbereitenden Charakter, in Richtung Infrastrukturförderung (bspw. LGVFG) eine sehr gute Grundlage, um die Wirkung und Effizienz des weiteren Mitteleinsatzes zu erhöhen.

Die Landesregierung misst der Städtebauförderung einen sehr hohen Stellenwert bei. So legt die Städtebauförderung durch ihren gebietsbezogenen und breiten Förderansatz seit nahezu 55 Jahren die Grundlagen für eine zukunftsfähige und nachhaltige Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden, ihrer Infrastrukturen und der Wirtschaft. Die Städtebauförderung löst erhebliche private und öffentliche Investitionen aus und setzt wirtschaftliche Impulse. Wissenschaftliche Untersuchungen und eigene Erhebungen haben ergeben, dass jeder eingesetzte Förderbetrag durchschnittlich ein rund achtfaches Investitionsvolumen mobilisiert. Arbeitsplätze im örtlichen und regionalen Bau- und Ausbaugewerbe sowie in anderen Wirtschaftszweigen und im Dienstleistungsbereich werden dadurch gesichert.

Das nicht-investive Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ bildet einen Anreiz, den oft langwierigen und komplexen Prozess der Innenentwicklung insbesondere auch bei kleinen Kommunen zu initiieren. Die Kommunen und Träger der Regionalplanung erhalten eine Förderung, um den Prozess gezielt anzugehen und auf eine strategisch-konzeptionelle Grundlage zu stellen. Ziel des Programms ist, die Initialzündung für eine konzeptionell ausgerichtete, qualitätsvolle Innenentwicklung herbeizuführen. Seit 2009 konnten über 470 Projekte und 36 kommunale Flächenmanagerinnen und kommunale Flächenmanager mit einer Gesamtsumme von rund 13,8 Millionen Euro gefördert werden. Darunter befanden sich auch Projekte für Ortsteile von Kommunen im Ländlichen Raum. Aktuell hat das MLW ausgewählte gelungene Beispiele der Innenentwicklung sowie für kommunale Flächenmanagerinnen und -manager auf der Homepage des Ministeriums eingestellt. Die Liste der gelungenen Beispiele beinhaltet baulich umgesetzte Projekte und soll laufend fortgeschrieben werden.

Denkmalförderung ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmale des Landes.

Insgesamt ist von einer hohen Wirkung der vielgestaltigen Maßnahmen der Wohnraumförderung auszugehen. Dies dürfte sich auch in einzelnen Ortsteilen widerspiegeln. Dies verrät allein die hohe Nachfrage nach den Programmangeboten. Die Antragslage hat im Jahr 2024 ein neues Rekord-Niveau erreicht. Die beantragten Subventionen bildeten allein in der Mietwohnraumförderung ein Volumen von mehr als 1 Milliarde Euro. Dieses richtet sich auf die Schaffung von deutlich mehr als 6 000 Sozialmietwohnungen. Hinzu kommen rund 2 000 Mietwohneinheiten, die über Reservierungszusagen entstehen sollen. Auch im Jahr 2025 ist die Nachfrage nach den Programmangeboten sehr hoch. Das durchschnittliche monatlich beantragte Subventionsvolumen ist weiter angestiegen, auf zuletzt fast 79 Millionen Euro.

Die Wohnraumoffensive leistet einen wichtigen Beitrag für eine aktive Bodenpolitik der Kommunen und fördert das innovative Planen und Bauen. Zudem unterstützt sie maßgeblich die Kommunen bei der Aktivierung von bestehendem Wohnraum.

10. Inwieweit plant sie die Ausweitung bestehender oder die Einführung neuer Förderprogramme speziell für kleinere Ortschaften?

Zu 10.:

In der aktuellen Legislaturperiode sind keine Ausweitungen oder Einführungen neuer Förderprogramme im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geplant.

Die Breitbandförderung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wird auch in den Jahren 2025 und 2026 im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel fortgeführt, um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen digitalen Infrastrukturen zu erreichen – insbesondere in unterversorgten Regionen. Davon profitieren auch kleinere Ortschaften, in denen ein eigenwirtschaftlicher Ausbau häufig nicht erfolgt. Das bestehende Förderprogramm des Bundes und des Landes unterstützt gezielt den Ausbau in diesen Gebieten.

Vielfältige Kulturfördermaßnahmen, zum Beispiel für Festspiele und Festivals, Breitenkultur, Soziokultur, Freilichtmuseen, Privattheater oder Amateurtheater, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wirken nicht begrenzt auf die Stärkung von Ortschaften, beziehen sich aber auch auf ländliche Räume und wirken dort.

Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus haben sich die Fördermaßnahmen bewährt und als wirksam erwiesen. Dies zeigt auch die anhaltend hohe Nachfrage der Adressaten.

Das Förderprogramm „Landärzte“ konzentriert sich bereits auf kleine Ortschaften im ländlichen Raum. Aktuell wird das Förderprogramm „Landärzte“ evaluiert. Nach dem endgültigen Abschluss der Evaluation prüft das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, ob und ggf. inwiefern es überarbeitet wird.

Das Land hat mit der neuen Verwaltungsvorschrift zum LGVFG bessere Förderbedingungen seitens des Landes geschaffen, um Fuß- und Radwege auszubauen und die Umgestaltung von Stadtteil- und Ortszentren zu lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitten zu unterstützen. Dies kommt auch kleineren Ortschaften und Kommunen zugute. Das Land beabsichtigt die Förderbedingungen auch in Zukunft kommunenfreundlich zu gestalten.

Im Geschäftsbereich des MLW sind derzeit keine Ausweitung bestehender oder die Einführung neuer Förderprogramme speziell für kleinere Ortschaften geplant.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Anlage 1: Für welche Projekte und in welcher Höhe wurden diese Mittel jeweils in den letzten zwei Jahren im Landkreis Rotweil abgerufen (bitte nach Programmen, Ortschaft und Förderhöhe auflösen)?

Ministerium	Förderprogramm	Gemeinde	Ortschaft 1)	Projekt 2)	bereitgestellte Mittel	abgerufene Mittel	Bemerkung
WM	KSBB	Rotweil		BV Nr. 7817 003: Brücke über die Bahn an der Neckburg	488.280 €	-,- €	
WM	KSBB	Fluorn-Winzh		Sanierung L 422 Reibergstraße in Fluorn-Winzh mit Umbau Kreuzung zum KVP hier: Gehwege und Längsparker	250.000 €	250.000 €	
WM	KSBB	Schiltach		4 EU 13.08 Vorarbeiten DB-Strecke 4251, 53.07 Vorarbeiten 3.41 und 54.3 Am Hirschen DB-Strecke 4880	287.000 €	287.000 €	
WM	KSBB	Schramberg		Ausbau der L 108 und der L 175 in der Ortschaftenflur Schramberg, Stadtteil	1.303.046 €	1.303.100 €	
WM	KSBB	Ummendorf		Ausbau der Kaiserstraße in Ummendorf	223.500 €	223.500 €	
WM	KSBB	Ummendorf		Ummendorf, Neckburg, Kesselberg mit Zägen	368.800 €	368.800 €	
WM	KSBB	Ummendorf		Ummendorf, Neckburg, Kesselberg mit Zägen	368.800 €	368.800 €	
WM	RUF	Sulz am Neckar		Ummendorf, Neckburg, Kesselberg mit Zägen	59.844 €	59.844 €	
WM	RUF	Sulz am Neckar		Ummendorf, Neckburg, Kesselberg mit Zägen	434.160 €	434.160 €	
WM	RUF	Rotweil		Neubau Beckweg K5552 Eschborn-Sulger	2.986.600 €	2.986.600 €	
WM	RUF	Deilingen		Freizeitanbau der Fußgängerbrücke Neckarstraße	64.430 €	64.430 €	
WM	RUF	Schramberg		Herstellung Quarzengallie, Ortschaft, Schornbrunn	60.860 €	60.860 €	
WM	RUF	Schramberg		Errichtung eines F&U mit Herstellung der Barrierefreiheit Rotweiler Straße, Schramberg, Sulgen	45.465 €	45.465 €	
WM	RUF	Rotweil		RW K 5548 / 7157 zw. Wendingen-Willingen und Schornberg-Schörlingen	1.024.200 €	819.360 €	
WM	RUF	Rotweil		Errichtung Fahrradroute Heers-Kornest	257.900 €	197.400 €	
WM	RUF	Achthalen		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Ortsmitte II"	900.000 €	113.128 €	
WM	RUF	Boislingen		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Ortsmitte Heers/Kornest"	800.000 €	152.423 €	
WM	RUF	Boislingen		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Ortsmitte Heers/Kornest"	2.300.000 €	388.630 €	
WM	RUF	Boislingen		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Neue Ortsmitte"	3.400.000 €	485.903 €	
WM	RUF	Dornhan		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Bainestraße"	1.410.000 €	245.838 €	
WM	RUF	Dornhan		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Ortsmitte Merschenzimmern"	1.293.140 €	1.293.140 €	
WM	RUF	Dornhan		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Alte B462"	2.600.000 €	1.254.435 €	
WM	RUF	Fluorn-Winzh		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Winzh-Ortskern"	1.000.000 €	86.837 €	
WM	RUF	Fluorn-Winzh		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Necker-Talstraße"	2.149.307 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Necker-Talstraße"	4.990.489 €	1.629.622 €	
WM	RUF	Ummendorf		IVS-Malstraße "Turnhalle Schulcampus"	4.686.000 €	2.844.769 €	
WM	RUF	Ummendorf		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "In der Au"	2.000.000 €	151.254 €	
WM	RUF	Ummendorf		NIS-Malstraße "Stadtmitte - NIS 2020"	99.600 €	31.147 €	
WM	RUF	Ummendorf		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Stadtmitte"	7.754.844 €	598.725 €	
WM	RUF	Ummendorf		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Helfig-Graben"	1.590.000 €	204.659 €	
WM	RUF	Ummendorf		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Innersdorf"	2.744.503 €	1.102.908 €	
WM	RUF	Ummendorf		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Innersdorf"	700.000 €	80.665 €	
WM	RUF	Ummendorf		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Innersdorf"	693.892 €	137.097 €	
WM	RUF	Ummendorf		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Innersdorf"	2.930.175 €	204.654 €	
WM	RUF	Ummendorf		IVS-Malstraße "Turnhalle Schulcampus"	923.900 €	624.894 €	
WM	RUF	Ummendorf		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Mühlbach-Fließgraben"	1.900.000 €	750.643 €	
WM	RUF	Ummendorf		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Ortskern II"	1.590.000 €	435.935 €	
WM	RUF	Ummendorf		Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Ortskern II"	1.233.657 €	68.973 €	
WM	RUF	Ummendorf		Gesamtstädtisches Aktivierungskonzept der 3-Böden Innenentwicklung inkl. Beteiligung	38.547 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Wasser-Schloß, Schloß 1	251.620 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Hauptstr. 11	17.750 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Burgüne Herrenzimmern	111.780 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Falkenstein 1, Falkenstein Kapelle	57.680 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Kirchgasse 3, Ev. Kirche	32.340 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Hugswald 8	15.030 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Frittlinger Str. 3	5.010 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Kapitelhof 1	2.540 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Dörstr. 12	4.940 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Schmidtgasse 8	5.280 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Bachstr. 4	62.850 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Holzene 22	2.410 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Burgüne Wehrstein	16.640 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		In der Au 128	9.300 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Alte Kirchstr. 1	9.200 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Hochrungsasse 1, Hochrungs	311.590 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Empfänger Str. 1	19.980 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Kapitelhof 1, Kapitelkirche	41.340 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	175.828 €	115.828 €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	124.402 €	134.402 €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	5.853.800 €	1.088.900 €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	4.993.528 €	475.546 €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	510.586 €	364.376 €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	72.500 €	72.500 €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	149.684 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	57.163 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	314.129 €	224.189 €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	1.049.681 €	1.049.681 €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	122.136 €	111.217 €	
WM	RUF	Ummendorf		Modernisierungsförderung für WEG	345.700 €	63.100 €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	28.162 €	19.924 €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	690.327 €	489.357 €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	445.822 €	292.870 €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	100.517 €	6.900 €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	178.107 €	96.024 €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	402.577 €	384.577 €	
WM	RUF	Ummendorf		Förderung selbst genutzten Wohneigentums	231.688 €	123.085 €	
WM	RUF	Ummendorf		Heizungsoptimierung KMU	120.000 €	-,- €	
WM	RUF	Ummendorf		Neubau Eftzengsgebäude 55	15.000.000 €	15.000.000 €	
WM	RUF	Ummendorf		Anlagen zur Wärmeerzeugung	105.000 €	105.000 €	
WM	RUF	Ummendorf		Neubau Lagerhalle	400.000 €	400.000 €	
WM	RUF	Ummendorf		Klimafreundliches Wohngeb.	1.350.000 €	asbezahlt: 675.000 €	
WM	RUF	Ummendorf		Fördermaßnahmen Einzelanl.	28.700.000 €	bisher kein Mittelabruf erfolgt	
WM	RUF	Ummendorf		Fördermaßnahmen Einzelanl.	38.941.000 €	durch als Abschlag ausbezahlt: 20.549.94 €	
WM	RUF	Ummendorf		Fördermaßnahmen Einzelanl.	15.000.000 €	bisher kein Mittelabruf erfolgt	

